



STAMMDATEN

- Wohngebäude
 Betrieb, Anstalt oder sonstige Einrichtung

Objektadresse:

Grundstücks-/ Liegenschaftseigentümer/in:

Postadresse:

PLZ.: Ort:

Telefon:

E-Mail:

Grundstücks-/Liegenschaftseigentümer/in vormals:

von Gemeinde:



Datum / Zeichen:

	Lieferung Menge / Größe	Rückgabe Menge / Größe
<input type="checkbox"/> RM (120/240/1100): / /
<input type="checkbox"/> Bio (120/240/1100): / /
<input type="checkbox"/> Papier (240/1100): / /
<input type="checkbox"/> Gelbe To. (120/240/1100): / /
<input type="checkbox"/> Gelber Sack (Rolle): Rolle(n) mit 9 Säcken pro Rolle	
<input type="checkbox"/> Aschetonne (120): / /
<input type="checkbox"/> Windeltonne (120/240): / /
<input type="checkbox"/> Nöli (Speisefettkübel 3 Lt.): Stück	

- Postadresse
 Tonnen
 Eigentümer



.....
Datum / Unterschrift Liegenschaftseigentümer/in/innen

Die Änderung wurde vom Liegenschaftseigentümer selbst veranlasst und wird mit dessen Unterschrift bestätigt.

Meldung:

Grundstück ohne Wohngebäude, Betrieb, Anstalt oder sonstige Einrichtung

Auf dem/den die oben genannte Liegenschaftsadresse bildenden Grundstück/en befindet sich kein Wohngebäude, kein Betrieb, keine Anstalt oder sonstige Einrichtung im Sinne des §11 Abs. 7 NÖ AWG 1992 idgF.

Sollte sich an diesem Zustand etwas ändern, werde ich dies unverzüglich dem Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben zur Kenntnis bringen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Basis der oben gemachten Angaben und des damit für das Grundstück nicht vorhandenen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr auch die unentgeltliche Nutzung sämtlicher anderen Einrichtungen des Gemeindeverbandes Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben für dieses Grundstück bzw. diese Liegenschaft ausgeschlossen ist (z.B. Sperrmüllsammmlung bzw. Selbstanlieferung, Problemstoffsammmlung, Gemeinde-ASZ, ALZ Waldviertel, Sammelninseln usw.).

Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben strafbar sind und bei Feststellung ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.

.....
Datum / Unterschrift Grundstückseigentümer/in/innen

Die Angaben des Eigentümers und somit das Vorliegen der Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne des §11 Abs. 7 NÖ AWG 1992 idgF werden/wird

- von der Gemeinde bestätigt.
 von der Gemeinde nicht bestätigt.

Begründung:



.....
Der/Die Bürgermeister/in:

SEPA Lastschrift - Mandat:

Ich / Wir ermächtige/n den GVH, Zahlungen von meinem/unserem nachstehend angeführten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom GVH auf mein/unser Konto bezogene SEPA Lastschrift einzuziehen. Die Einziehungsdaten sind: 15.02., 15.05., 16.08., 15.11. oder der nächste Banktag.

.....
Name Kontoinhaber/in

IBAN:

BIC:

.....
Datum / Unterschrift Kontoinhaber/in

Abmeldung Biotonne - Eigenkompostierung:

Da auf Grund des NÖ AWG 1992 idgF und der Abfallwirtschaftsverordnung die Abfalltrennung bindend vorgeschrieben ist, ist bei Nichtannahme oder Abmeldung der Biotonne die Eigenkompostierung zu bestätigen und erforderlichenfalls auch nachzuweisen. Die Biotonne wurde nicht übernommen bzw. abgemeldet, da alle biogenen Abfälle selbst kompostiert werden.

.....
Datum / Unterschrift Liegenschaftseigentümer/in/innen

Anmerkung:

.....
SEPA - Lastschrift - Vorschreibungszusendung (ohne Abbucherrabatt)

angenommen vom GVH per / Zeichen:

Basisinformation zur Abfalltrennung

Die Organisation und Durchführung der Abfalltrennung in Österreich obliegt den Gemeinden und Städten bzw. Abfallverbänden auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002).

Aus diesem Grund kann es bei der **Abfalltrennung regionale Unterschiede** geben. Es kann also sein, dass Altpapier ab Haus abgeholt wird, es kann aber auch sein, dass Altpapier zu einer nahegelegenen Sammelstelle gebracht werden muss. Auch die Sammlung von Verpackungsabfällen und Biomüll ist sehr unterschiedlich organisiert.

Vor allem für neu zugezogene Bürger und Zweitwohnsitzer ist anfangs schwer durchschaubar, wie die richtige Trennung im Bezirk Horn erfolgt. Daher eine kurze Erläuterung über das bestehende **Sammelsystem im Bezirk Horn**:

Folgende Abfälle sollen in jedem Haushalt getrennt gesammelt werden und **gehören nicht in den Restmüll**:

Abholung ab Haus

Altpapier
Bioabfälle
Verpackungsmaterialien aus
Kunststoff und Verbundmaterialien

zur Altstoffsammel-
insel (ASI)

Verpackungsgläser (Weiß- und Buntglas)
Metallverpackungen (Dosen, etc.)

Im Altstoffsammelzentrum (ASZ) in Ihrer
Gemeinde oder im Abfalllogistikzentrum
Waldviertel (ALZ) entsorgen

Altseisefett
Alttextilien
Kartonagen
Batterien
Lithium-Ionen-Akkus
Elektro-Kleingeräte
Neonröhren u. Energiesparlampen
Problemstoffe (Farben, Lacke,
Medikamente, ...)

Im Abfalllogistikzentrum (ALZ)
Waldviertel entsorgen

Bildschirme
Kühlgeräte
Elektro-Kleingeräte u. Elektro-Großgeräte
Fahrzeugbatterien
Alteisen
Altholz
Altreifen
Bauschutt
Eternit
Styropor und Styrodur
Kränze und Buketts
Strauch- und Baumschnitt
Sperrmüll

Die genauen Standorte der ASI, ASZ und des ALZ finden Sie auf unserer Homepage www.umweltverbaende.at/horn. Für detailliertere Informationen zur Abfalltrennung nutzen Sie die TRENN-FIBEL, diese können Sie ebenfalls auf der Homepage downloaden.



02982/53310
office@gvhorn.at

